

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M.  
Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

## 21. Gebührenordnung

für den bahnamtlichen Kollfuhrunternehmer bei der Güter- u. Eilgutabfertigung in Harburg Hbf.

Gültig vom 1. April 1913.

I. Kollbezirke. Das Kollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 3 Bezirke.

Der Kollbezirk I umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Hamburger Straße bis zum Elbdeich, Neulander Straße, Grubestraße, Am Hauptbahnhof, Ferdinandstraße, Winfener Straße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Außenmühlenweg bis zur Einmündung der Hohe Straße, Hohe Straße, Maretstraße, Eisenstraße, Bremer Straße bis zur Einmündung der Eisenstraße, Knoopstraße, Parkstraße, Wilhelmstraße, Marienstraße bis zur Einmündung der Rudolfstraße, Rudolfstraße, Gazertstraße, Sternstraße, Postweg bis zur Einmündung des Hohlweges, Hohlweg, Moorburger Straße bis zur Seehafenstraße, Seehafenstraße ausschließlich der Zungenstraßen des neuen See-Seehafens, Blohmstraße, Dampfschiffsweg b. z. Lauenbruch. Deich, Kanalstraße, Kanalplatz.

Der Kollbezirk II wird begrenzt einerseits durch den Kollbezirk I, andererseits durch die Graupenmühle, die projektierten Straßen zwischen dem alten Stadtgebiet und Eißendorf neben und hinter dem Ererzierplatz bis zum Holzweg, Holzweg bis zur Einmündung des Eißendorfer Pferdeweges, Eißendorfer Pferdeweg, Stader Straße von Eißendorfer Pferdeweg bis zur Wartburg.

Der Kollbezirk III umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Eißendorf.

Die unter den einzelnen Bezirken als Grenze bezeichneten Straßen, Straßenteile, Plätze und Wege sind als zu dem betreffenden Bezirk gehörig zu betrachten.

II. Kollgebühren. 1. Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffendung und zwar für je angefangene 50 kg des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird auf volle 10  $\mathcal{L}$  aufwärts abgerundet.

2. Die an- und abzurollenden Güter werden nach 4 Tarifklassen A, B, C und D unterschieden.

3. Für die nachstehend unter Tarifklasse C und D genannten Güter, die allgemein wegen ihres Umfangs, ihrer Zerbrechlichkeit oder ihrer sonstigen Beschaffenheit von anderen Gütern getrennt und mit besonderer Sorgfalt verladen werden müssen oder sich zur Beförderung auf gewöhnlichem Kollwagen nicht eignen, erhält der Kollfuhrunternehmer die unter C und D des Tarifs aufgeführten Sätze. Er hat diese Gegenstände je nach ihrer Eigenart für sich allein oder durch Decken, Stroh oder sonstiges Pack- und Deckmaterial geschützt oder in sonst geeigneter Weise zu befördern. Auf Verlangen der Eisenbahn oder wenn der Umfang oder die Beschaffenheit der Güter es erfordert, ist ein besonderer Wagen zu verwenden. Die Anwendung dieser Gebührensätze verpflichtet den Unternehmer zu der besonderen Behandlung und macht ihn für Schäden, die sich aus nicht genügend sorgfältiger Behandlung ergeben, haftbar.

4. Bei aus gewöhnlichem und dem unter Tarifklasse C oder D fallenden Gut bestehenden gemischten Sendungen werden für die einzelnen Güter bei getrennter Gewichtsangabe die einzelnen Gebührensätze für auf volle 10 kg nach oben abgerundete Gewichte berechnet, ohne für jede Tarifklasse den Mindestgebührensatz anzuwenden. Zur Abrundung auf volle 50 kg für die ganze Sendung wird das fehlende Gewicht dem gewöhnlichen Kollgut zugeschlagen. Falls die getrennte Berechnung eine höhere Gebühr ergibt, als die Berechnung nach Tarif C oder D, ist der Sperrsatz für die ganze Sendung anzuwenden. Falls das Gewicht im Frachtbriefe nicht getrennt angegeben ist, darf der Sperrsatz nur angewendet werden, wenn die Sendung dem Umfange nach mehr als zur Hälfte aus Sperrgütern besteht.

5. Tarifklasse C und D. a) Klasse C. Leere Emballagen in größeren Partien, wie Fässer, Körbe, Sarrasse, Kisten, Ballons (ausgenommen leere Säcke), ferner unverpackte oder mangelhaft verpackte Maschinen, Maschinenteile, soweit nicht unter Tarif D genannt, unverpackte oder mangelhaft verpackte Feldschmieden, Nähmaschinen, Nähmaschinengestelle, Wagen, Wasch- und Bringmaschinen, Verkaufs- und Musikautomaten, Eisengußwaren, wie Töpfe, Grapen, Nischen, Krippen, Fenster, Klosetttrichter, Gitter, Öfen, Ofenteile und ähnliche Gegenstände aus feinem Eisenguß (Herdplatten, Herdringe, Rosten und derartige grobe Eisengußwaren gehören nicht unter diese Position); Glas-, Porzellan-, Ton-, Steinzeug- und Holzspielwaren, unverpackt oder nur in Stroh- oder Papierumhüllung, Vogelkäfige, mit Papier umhüllt oder durch Latten zusammengehalten, neue leere Zigarrenkisten in Hockern, Ventilatorköpfe, Käse, wenn nicht in fester Verpackung, Korbweiden, Schiefer, lose, Stabholz in einzelnen Stäben, Bilder in Verschlügen, leere Blechdosen in Kisten oder Verschlügen; Drahtgeflechte, Eimer jeder Art, Turmspitzen, Fensterrahmen, Treppen, Flaschenkasten, Holz- wolle, nicht gepreßt, leere Blechkannen, Klappstühle, Gardinenbretter; ferner sperrige Güter (s. Deutscher Eisenbahngütertarif) soweit sie nicht unter Tarif D besonders aufgeführt sind.

Sendungen an Marktreisende oder von solchen ohne genaue Bezeichnung des Abholeortes oder der Adresse (Wohnung in Harburg).

b) Tarifklasse D. Möbel aller Art, nicht oder mangelhaft verpackt (mit Ausnahme einzelner Kommoden), Ladeneinrichtungen, Leitern, feine Korbwaren, Korbmöbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kinderportwagen, Puppenwagen sowie sonstige Kinderspiel- fahrzeuge, unzerlegbare oder nicht zusammengelegte eiserne Bettstellen, Badewannen, Badestühle, nicht auf eigenen Rädern laufende landwirtschaftliche Maschinen, Bäume und Pflanzen in Körben oder Bündeln, Särge, Marmor- und Marmorwaren, wenn nicht in fester Verpackung, Wagenkasten, Drahtmatten, Theater- Dekorationen, soweit sie sich zur Beförderung auf Kollwagen überhaupt eignen, Modellbüsten und Figuren für Konfektion, zusammengesetzte Marktбудenteile, lebende Tiere in Kisten, Käfigen oder Körben.

6. Tariffätze.	Kollbezirk		
	I	II	III
Tarif A. Eilgut, soweit nicht unter Tarif C oder D fallend,	3	3	3
für 100 kg .....	30	40	50
Mindestbetrag	40	50	60
Tarif B. Frachtgut, soweit nicht unter Tarif C oder D fallend,			
für 100 kg .....	30	40	50
Mindestbetrag	30	40	50
Tarif C. Sperrgut, Eil- und Frachtgut für 100 kg .....	40	50	60
Mindestbetrag	40	50	60
Tarif D. Besonderes Sperrgut, Eil- und Frachtgut für 100 kg	60	75	90
Mindestbetrag	50	50	60

Anmerkung zu Tarif C und D: Muß ein besonderer Wagen benutzt werden, so erhöht sich die Gebühr für 100 kg auf 1 M. Die Mindestgebühr bleibt unverändert.

Unter diesen Kollgebühren ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Kollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Kollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Aufladen durch die des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Kollkutscher unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
III. Abtragegebühren für je 50 kg .....	3	3
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)	10	10

	Betrag	Mindest- betrag
IV. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Bordrucke, als Frachtbrieft und Duplikate, statistische Anmeldebescheine, Zolldeklarationen, sowie ferner	1	1
V. für das Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und		
VI. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I, Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung.		
VII. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 81 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung oder auf Grund besonderer oder allgemeiner Anweisungen der Absender oder Empfänger (einschl. Versicherung gegen Diebstahl und Feuer):		
Für je angefangene 50 kg		
a) Für den Monat .....	25	
b) Für einzelne Tage und die einen Monat überschneidenden Tage, für den Tag .....	2	
Mindestbetrag für die Frachtbrieffendung .....		20

Stellt die Berechnung nach dem Satze unter a sich billiger, so ist diese anzuwenden. Die Abrundung geschieht auf volle 5  $\mathcal{L}$  aufwärts.

Bemerkung: Andere als die vorausgeführten Gebühren dürfen vom Kollfuhrunternehmer nicht erhoben werden.

## 22. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch uniere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfangs führt ..... 0.10 *M.*
  2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
    - a) erreicht oder überschreitet ..... 0.15 *M.*
    - b) nicht erreicht ..... 0.10 *M.*

- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
1. in einstöckigen Gebäuden ..... 0.60 *M.*
  2. in mehrstöckigen Gebäuden ..... 1.— *M.*

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines ..... 1.50 *M.*
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 *M.*

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*